

II.

Dieser Nachtrag gilt vom Zeitpunkt der Publikation im Kantonsblatt an als kantonales Recht; er tritt sofort in Kraft und Wirksamkeit.

Basel, den 18. Februar 1958

Baudepartement Basel-Stadt
Der Vorsteher: M. Wullschleger

**Gesetz betreffend Abänderung der §§ 47 und 48 des Gesetzes
betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938**

(Vom 20. Februar 1958)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates bzw. seines Bureaus, beschliesst:

I. Im Gesetz betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938 erhält § 47 folgende neue Fassung:

„Abbitten von Beamten oder Mitgliedern von Behörden, die von der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder durch den Grossen Rat gewählt worden sind, ebenso Abbitten von Mitgliedern der Gewerblichen Schiedsgerichte und der Einzelrichter und der Ersatzrichter in den Landgemeinden sind in schriftlicher Form an den Präsidenten des Grossen Rates zu richten.

Nachdem die Abbitte vom Präsidenten zur Behandlung durch den Grossen Rat auf die Traktandenliste gesetzt ist, bei Abbitten von Mitgliedern des Grossen Rates jedoch schon, nachdem der Präsident das Rücktrittsschreiben zur Feststellung des Nachrückenden gemäss § 57 des Gesetzes betreffend Wahlen und Abstimmungen vom 9. März 1911 (in der Fassung vom 6. Januar 1953) an den Regierungsrat weitergeleitet hat, ist der erklärte Rücktritt nicht mehr widerruflich.

Abbitten sind auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung des Grossen Rates zu setzen.“

II. Dem § 48 des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938 wird folgender neuer Absatz 3 beigelegt:

„Die Vorlagen des Regierungsrates können, sobald sie zur Behandlung durch den Präsidenten des Grossen Rates auf dessen Traktandenliste gesetzt sind, ohne Zustimmung des Grossen Rates vom Regierungsrat nicht mehr zurückgezogen werden.“

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und tritt sofort in Wirksamkeit.

Basel, den 20. Februar 1958

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: **E. Matter**

Der I. Sekretär: **E. Becht**

Gesetz betreffend Abänderung des Schulgesetzes

(Vom 20. Februar 1958)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

1. § 79, Abs. 1, des Schulgesetzes vom 4. April 1929 in der Fassung vom 10. März 1955 erhält folgende neue Fassung:

Zur Mitwirkung beim Entscheid über alle wichtigen Fragen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens wird dem Erziehungsdepartement ein aus neun Mitgliedern bestehender Erziehungsrat beigegeben.

Präsident ist von Amtes wegen der Departementsvorsteher. Die übrigen acht Mitglieder wählt der Grosse Rat jeweilen zu Beginn seiner Amtsperiode auf vier Jahre. Dabei sollen nach Möglichkeit die Universität, verschiedene Berufe und auch Frauen berücksichtigt werden.

Nicht mehr als die Hälfte dieser Mitglieder dürfen dem Lehrkörper der öffentlichen oder privaten Schulen angehören. Unter diese Beschränkung fallen auch Lehrer und Rektoren im Ruhestand.